

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 11. Dezember 1987 von dem Gemeinschaftsminister für Jugend, Sport, Erwachsenenbildung und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Schaffung eines Baufonds für Krankenhäuser und sozio-medizinische Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gebeten wurde, hat am 28. Dezember 1988 folgendes Gutachten abgegeben :

ZUSTÄNDIGKEIT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT.

1. Der Entwurf zielt darauf ab, in dem besonderen Abschnitt des Haushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Baufonds für Krankenhäuser und sozio-medizinische Einrichtungen zu errichten, zu Lasten dessen die finanziellen Beteiligungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft an den Kosten für den Bau, den Umbau und die Ausstattung (einschliesslich der Installierung von schweren medizinischen Geräten) von Krankenhäusern und sozio-medizinischen Einrichtungen im Sinne des koordinierten Gesetzes vom 7. August 1987 über die Krankenhäuser gehen werden.

Der Entwurf bestimmt auch die verschiedenen Arten von Beteiligungen, die diesbezüglich gewährt werden können, und beauftragt die Exekutive mit der Festlegung von Modalitäten in bezug auf einige dieser Beteiligungen (Artikel 2, §§ 2 bis 7). Er enthält ausserdem einige Vorschriften bezüglich der Programmierung und der Installierung schwerer medizinischer Apparatur (Artikel 2, § 5, 2°, 3° und 4°).

Schliesslich bestimmt der Entwurf auch noch, mit welchen Mitteln der zu errichtende Fonds gespeist werden wird (Artikel 3).

2. Die Frage, inwiefern die entworfene Regelung zur Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehört, ist anhand von Artikel 5, § 1, I und II, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen - Bestimmungen, die durch Artikel 4, § 2, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft für auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar erklärt worden sind - zu untersuchen.

Die genannten Gesetzesbestimmungen umschreiben die den Gemeinschaften verliehenen Zuständigkeiten wie folgt :

"I. Was die Gesundheitspolitik betrifft :

1° Die Betreuungspolitik innerhalb und ausserhalb von Pflegeanstalten, mit Ausnahme :

- a) der Grundgesetzgebung;
- b) der Betriebsfinanzierung, wenn sie durch die Grundgesetzgebung geregelt wird;
- c) der Kranken- und Invalidenversicherung;
- d) der Grundregeln über die Programmierung;
- e) der Grundregeln über die Finanzierung der Infrastruktur, einschliesslich der schweren medizinischen Geräte;
- f) der nationalen Normen für die Anerkennung ausschliesslich in dem Masse, wo sie Auswirkungen auf die Zuständigkeiten haben, auf die sich die vorstehend angeführten Punkte b), c), d) und e) beziehen;
- g) der Festlegung der Bedingungen und der Bezeichnung als Universitätskrankenhaus gemäss der Gesetzgebung über Krankenhäuser.

2° Die Gesundheitserziehung

II. Was die Unterstützung von Personen betrifft :

1° Die Familienpolitik einschliesslich aller Formen der Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder.

2°

... .

5° Die Politik für Betagte, mit Ausnahme der Festsetzung des Mindestbetrags, der Bewilligungsbedingungen und der Finanzierung des Einkommens, das betagten Personen gesetzlich garantiert wird.

... .

...".

.../...

Bei der parlamentarischen Untersuchung von Artikel 5, § 1, I, 1°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 wurde ausdrücklich auf das Gesetz vom 23. Dezember 1963 über die Krankenhäuser (jetzt : das koordinierte Gesetz vom 7. August 1987) hingewiesen, so dass kein Zweifel darüber bestehen kann, dass Krankenhäuser im Sinne des koordinierten Gesetzes vom 7. August 1987 Pflegeanstalten sind, auf die sich die genannte Gesetzesbestimmung bezieht (Dok. Senat, 434, (1979-1980) Nr. 2, S. 122).

Sozio-medizinische Einrichtungen im Sinne des koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser sind - Artikel 5 dieses Gesetzes zufolge - die geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen, die medizinisch-pädagogischen Einrichtungen und die Einrichtungen, die ausschliesslich bestimmt sind, um Betagte oder Kinder zu beherbergen.

Es darf angenommen werden, dass, auch wenn sozio-medizinische Einrichtungen keine Krankenhäuser im Sinne des koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser sind, die geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen und die medizinisch-pädagogischen Einrichtungen auch als Pflegeanstalten im Sinne von Artikel 5, § 1, I, 1°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 anzusehen sind. Die genannten Einrichtungen haben nämlich die ärztliche Betreuung zum Ziel, und Artikel 5, § 1, I, 1°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gilt - unter Berücksichtigung seines allgemeinen Wortlauts - anscheinend für alle Pflegeanstalten, in denen Gesundheitspflege geboten wird. In dem Kommentar, der in dem Bericht des Senatsausschusses in bezug auf Artikel 5, § 1, I, 1°, a, gegeben wird, ist übrigens die

.../...

Rede von der "Grundgesetzgebung hinsichtlich der Krankenhäuser- und Pflegeanstalten-Politik, d.i. zur Zeit das Gesetz vom 23. Dezember 1963 über die Krankenhäuser" (Dok. Senat, loc. cit.), was darauf hinweist, dass nicht ausschliesslich die Krankenhäuser in der strikten Bedeutung des Gesetzes vom 23. Dezember 1963 über die Krankenhäuser gemeint werden, sondern auch die anderen Pflegeanstalten, von denen in diesem Gesetz die Rede ist.

Die Einrichtungen, die ausschliesslich bestimmt sind, um Kinder oder Betagte zu beherbergen, sind hingegen keine Pflegeanstalten, und Artikel 5, § 1, I, 1°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist demzufolge auf sie nicht anwendbar. Die Politik hinsichtlich dieser Einrichtungen kann jedoch zweifellos als Familienpolitik bzw. als Politik für Betagte im Sinne des Artikels 5, § 1, II, 1° und 5°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bezeichnet werden.

Infolgedessen steht es im Prinzip der Deutschsprachigen Gemeinschaft - und ihr allein - zu, innerhalb der Grenzen ihrer örtlichen Zuständigkeit für den Bau, den Umbau und die Ausstattung der Krankenhäuser und der sozio-medizinische Einrichtungen, auf die sich das koordinierte Gesetz vom 7. August 1987 über die Krankenhäuser bezieht, finanzielle Zuschüsse (Beteiligungen) zu gewähren sowie die Formen und die Bedingungen für diese Beteiligungen zu bestimmen. Hinsichtlich der Krankenhäuser und der sozio-medizinischen Einrichtungen, die als Pflegeanstalten anzusehen sind, wird sie dabei jedoch die zahlreichen und wichtigen Ausnahmen berücksichtigen müssen, die in Artikel 5, § 1, I, 1°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in bezug auf die Zuständigkeit der Gemeinschaften vorgesehen sind.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.Vorlegungserlass.

Da der Entwurf die Schaffung eines Haushaltsfonds und die Verwendung der Mittel dieses Fonds betrifft, muss der Vorsitzende der Exekutive in seiner Eigenschaft als Mitglied der Exekutive, das für Finanzen und Haushalt zuständig ist, auch am Vorschlag des Vorlegungserlasses beteiligt werden und mit der Vorlegung des Entwurfs beim Rat mit beauftragt werden.

Artikel 2.Paragraph 1.

Es ist falsch, von den "Krankenhäuser(n) und ... sozio-medizinischen Einrichtungen ...", die in Artikel 1 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser vorgesehen sind", zu sprechen, da die sozio-medizinischen Einrichtungen erst in Artikel 5 dieses Gesetzes erwähnt werden. Ausserdem erklärt Artikel 1 des Gesetzes zwar das Gesetz für anwendbar auf alle Krankenhäuser, aber der Begriff "Krankenhaus" wird erst in Artikel 2 definiert.

Es wäre deshalb korrekter, auf "die Krankenhäuser und die sozio-medizinischen Einrichtungen, auf die sich das koordinierte Gesetz vom 7. August 1987 über die Krankenhäuser bezieht" - ggf. unter ausdrücklicher Erwähnung insbesondere der Artikel 1 bis 5 - hinzuweisen.

Paragraph 2.

Die in diesen Paragraphen aufgenommene Aufzählung von Beteiligungsformen wurde von Artikel 51 des koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser übernommen. Sie ist jedoch keine überflüssige Wiederholung dieser Gesetzesbestimmung, da es der Deutschsprachigen Gemeinschaft zusteht zu bestimmen, welche Zuschüsse (Beteiligungen) sie zu gewähren wünscht und unter welchen Bedingungen dies erfolgen wird.

Die fragliche Aufzählung ruft kein einziges Problem der Vereinbarkeit mit Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hervor, da die erwähnten Beteiligungsformen identisch sind mit denjenigen, die der Staat festgelegt hat.

Bei der Festlegung der Bedingungen und der anderen Regeln, nach denen die Beteiligungen erfolgen werden, wird die Exekutive, insofern es sich um Pflegeanstalten im Sinne von Artikel 5, § 1, I, 1°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 handelt, jedoch die aufgrund dieses Artikels den Gemeinschaften hinsichtlich der Programmierung und Finanzierung auferlegten Beschränkungen einhalten müssen. So wird zum Beispiel die gesamte Anwendung der Bestimmungen des hier untersuchten Paragraphen nicht dazu führen dürfen, dass die Beteiligungen die durch den Staat für die Investitionen festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten (siehe Artikel 51, Absatz 3, des koordinierten Gesetzes vom 7. August 1987).

.../...

Paragraph 3.

Diesem Paragraphen zufolge könnte die Deutschsprachige Gemeinschaft aus den Mitteln des zu schaffenden Fonds die Rückzahlung von Anleihen übernehmen, die zur Ausführung der in Paragraph 1 genannten Einrichtungen getätigt wurden.

Diese Beteiligungsform - die für Einrichtungen nicht besteht, hinsichtlich deren der Staat zuständig geblieben ist - ist an sich nicht unzulässig. Insofern es sich um Pflegeanstalten im Sinne des Artikels 5, § 1, I, 1°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 handelt, dürfte die Anwendung dieser Beteiligungsform jedoch nicht dazu führen, dass auf indirekte Weise die durch den Staat für die finanziellen Beteiligungen festgelegten Höchstgrenzen überschritten werden würden, so dass der praktische Nutzen des hier untersuchten Paragraphen hinsichtlich dieser Einrichtungen sehr klein zu sein scheint.

Paragraph 4.

Dieser Paragraph bietet der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Möglichkeit, sich aus den Mitteln des Fonds an der Finanzierung von Studien über die Infrastruktur und Ausstattung der Krankenhäuser und sozio-medizinischen Einrichtungen, auf die sich Paragraph 1 bezieht, zu beteiligen. Er wurde von Artikel 52 des koordinierten Gesetzes vom 7. August 1987 übernommen.

.../...

Auch diese Bestimmung hat wenig praktischen Nutzen, da sie selbstverständlich nur für Studien in bezug auf politische Zielsetzungen, die zur Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören, gelten kann. Die Grundregeln bezüglich der Programmierung und die Grundregeln bezüglich der Finanzierung der Infrastruktur, einschliesslich der schweren medizinischen Apparatur, können hinsichtlich der Pflegeanstalten im Sinne des Artikels 5, § 1, I, 1°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nämlich nur durch den Staat festgelegt werden.

Paragraph 5.

Dieser Paragraph unterscheidet sich von den übrigen Paragraphen des Artikels 2 dadurch, dass er sich einerseits nur auf die schwere medizinische Apparatur bezieht und andererseits nicht ausschliesslich die Finanzierung betrifft. Es wäre deshalb vorzuziehen, ihn in einen getrennten Artikel aufzunehmen.

Die Bestimmungen des hier untersuchten Paragraphen wurden durch die Artikel 39, 40, 41, 53 und 55 des koordinierten Gesetzes vom 7. August 1987 über die Krankenhäuser inspiriert.

Laut Artikel 5, § 1, I, 1°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist hinsichtlich der Pflegeanstalten im Sinne dieser Gesetzesbestimmung - im Rahmen des vorgelegten Entwurfs kann nur in bezug auf solche Einrichtungen von schwerer medizinischer Apparatur die Rede sein - nur der Staat für die Festlegung der Grundregeln über die Programmierung und die Finanzierung der schweren medizinischen

Apparatur zuständig. Ausser diesen durch den Staat festzulegenden Regeln gibt es keinen Raum, weder für eigene Programmierungen, die durch die Gemeinschaften ausgearbeitet werden würden, noch für eine eigene Zuständigkeit der Gemeinschaften, den Gebrauch einer bestimmten Apparatur von einem anderen als dem durch den Staat bestimmten Zeitpunkt an zu verbieten. Die Bestimmungen unter 2° und 4° müssen demzufolge aus Paragraph 5 ausgelassen werden.

Was den Auftrag der Exekutive betrifft, die Bedingungen und Modalitäten für die Beteiligung des Fonds an der Finanzierung schwerer medizinischer Apparatur zu bestimmen, da kann auf die Bemerkungen hingewiesen werden, die in diesem Gutachten in bezug auf die analogen Bestimmungen von Paragraph 2 gemacht wurden.

Paragraph 6.

Gemäss diesem Paragraphen könnten aus den Mitteln des Fonds Entschädigungen für die Kosten von Studien und Erstellung von Bauvorhaben gewährt werden, wenn der Antragsteller ganz oder teilweise von der Ausführung eines Vorhabens absieht, für das er jedoch die prinzipielle Zusage der Exekutive erhalten hatte.

Diese Bestimmung wurde durch Artikel 47 des koordinierten Gesetzes vom 7. August 1987 über die Krankenhäuser, d.i. ursprünglich Artikel 6, § 10, des Gesetzes vom 23. Dezember 1963 über die Krankenhäuser, inspiriert.

Die Regelungen des genannten Artikels 6, § 10, wurden für die Fälle eingeführt, in denen der Betreffende ein Bauvorhaben, für das er jedoch eine prinzipielle Zustimmung erhalten hatte, nicht mehr ausführen will oder darf, weil es in die Programmierung, wie sie nachträglich durch die zuständige Behörde geändert wurde, nicht mehr passt (1).

Da die Festlegung der Grundregeln über die Programmierung zur Zuständigkeit des Staates gehört, ist es logisch, dass die Entschädigungen, auf die sich Artikel 6, § 10, bezieht, zu Lasten des Staates - m.a.W. zu Lasten der Behörde, die die Massnahme getroffen hat, die dazu geführt hat, dass von einem Vorhaben abgesehen wurde - gehen, ungeachtet der Frage, von welcher Behörde die prinzipielle Zustimmung für das Vorhaben gegeben wurde.

Der hier untersuchte Paragraph 6 könnte demzufolge nur dann sinnvoll sein, insofern das Absehen von der Ausführung eines Bauvorhabens seine Ursache in einer durch

.../...

-
- (1) Artikel 6, § 10, der durch das Gesetz vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980 eingeführt wurde, hatte am Anfang nur zum Ziel, in den Fällen, in denen eine prinzipielle Zustimmung erhalten wurde, die Betreffenden durch Erstattung der Kosten, die sie bereits bestritten haben, von den Bauvorhaben, die in die inzwischen geänderte Programmierung nicht mehr passten, freiwillig Abstand nehmen zu lassen.

Durch den königlichen Erlass Nr. 60 vom 22. Juli 1982 wurde nachträglich aber jeder Betrieb und jede Inbetriebnahme von Krankenhausdiensten verboten, durch den bzw. durch die die Zahl der am 1. Juli 1982 bestehenden und zugelassenen Krankenhausbetten überschritten würde. Logischerweise hat derselbe Erlass die Regelung von Artikel 6, § 10, auf die Fälle ausgedehnt, in denen die Betreffenden aufgrund dieses Erlasses jetzt erzwungenermassen von einem Bauvorhaben absehen müssen.

die Deutschsprachige Gemeinschaft getroffenen Massnahme finden würde. Artikel 5, § 1, I, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bietet für die Ausübung einer solchen Zuständigkeit aber keinen Raum, so dass Paragraph 6 zu streichen ist.

Paragraph 7.

Diesem Paragraphen zufolge könnten zu Lasten des zu errichtenden Fonds auch Investitionen bezuschusst werden, die auf eine Einsparung oder eine rationellere Nutzung der Energie abzielen.

Insofern es sich um spezifische Massnahmen in bezug auf die rationelle Energienutzung handelt, ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Artikels 6, § 1, VII, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nur die Regionen diesbezüglich zuständig sind.

Im übrigen gilt auch hinsichtlich der hier untersuchten Bestimmung die Bemerkung, die in bezug auf Paragraph 3 formuliert wurde.

Artikel 3.

Die Einkünfte des zu errichtenden Fonds sind limitativ aufzuzählen. In dem einleitenden Satz des Artikels müssen die Wörter "unter anderem" deshalb gestrichen werden.

.../...

Es wäre ausserdem korrekter, unter 2° "Haushaltsmittel" statt "Zuwendungen" zu schreiben, da es sich im vorliegenden Falle nicht um eine autonome juristische Person, sondern nur um einen Haushaltsfonds handelt.

Artikel 4.

In diesem Artikel wird als Tag des Inkrafttretens des Dekrets der 1. Juli 1987 anberaumt. Die Wahl dieses Tages ist vielleicht dadurch zu erklären, dass der 1. Juli 1987 der Tag ist, von dem an - aufgrund eines königlichen Erlasses vom 22. Juli 1987 - die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1984 zur Abschaffung oder Umstrukturierung einiger Einrichtungen öffentlichen Interesses in Kraft gesetzt wurden, durch die bestimmte Aufgaben des nationalen Baufonds für Krankenhäuser und sozio-medizinische Einrichtungen den Gemeinschaften übertragen wurden. Es wurden dem Staatsrat aber keine Argumente mitgeteilt, die diese rückwirkende Kraft rechtfertigen können. Eine solche Massnahme würde ausserdem zusätzliche Schwierigkeiten bereiten, insofern sie eine Anpassung der Haushaltspläne von bereits abgelaufenen Haushaltsjahren erfordern würde.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	P. VERMEULEN,	Erster Vorsitzender,
	J. NIMMEGEERS,	Staatsräte,
	W. DEROOVER,	
	J. GIJSSELS,	Beisitzer der
	J. HERBOTS,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	: F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

P. VERMEULEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.